

Fragen

für den Monat August 1979 mit den dazu erteilten Antworten

Teil IV *)

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	6
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	8
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	11
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	18
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	19
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	21
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen	23

*) Teil I Drucksache 8/3148, Teil II Drucksache 8/3156, Teil III Drucksache 8/3175,

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter
Ludewig
(FDP)
- Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung wegen der besonderen Gefahren für das Zonenrandgebiet aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Studie von Prof. Scheer und Dr. Bätjer, Universität Bremen, „Die Atomenergie in der DDR“ zu ziehen, in der festgestellt wird, daß die bisher schon geringen Sicherheitsreserven von Kernkraftwerken in der DDR wegen eines ökonomisch nicht vertretbaren Kostenanteils der Sicherheitstechnik eher abgebaut („zur Steigerung der Effektivität von Kernenergieanlagen“) als noch verstärkt werden werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 27. August

Die Bundesregierung unterstellt, daß trotz der unterschiedlichen Bauweise von Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR keine Gefährdung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland in grenznahen Räumen zur DDR durch den Betrieb von bereits vorhandenen Kernkraftwerken in der DDR wegen der Entfernung dieser Kernkraftwerke und der überwiegenden westlichen Windrichtungshäufigkeit ausgeht.

Sie wird aber angesichts der verbleibenden grenzüberschreitenden Gefahrenmöglichkeiten weiterhin eine internationale Erörterung ihrer Vorstellungen zur Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen anstreben, um zu gleichwertigen Sicherheitslösungen im internationalen Bereich zu gelangen.

Bilaterale Gespräche mit der DDR über den Sicherheitsstandard von Kernkraftwerken haben bisher nicht stattgefunden.

2. Abgeordneter
Ludewig
(FDP)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um gemeinsam mit unseren westeuropäischen Nachbarn zu einer Standardisierung der Sicherheitsmaßnahmen für Kernkraftwerke auf der Grundlage der deutschen Sicherheitsvorschriften zu kommen, und inwieweit sind in diese Bemühungen auch die Ostblock-Staaten einbezogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 27. August

Die Anhebung der Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke bei unseren Nachbarstaaten auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsstandard wird angestrebt. Die Bundesregierung hat daher in einer Initiative bei der IAEA vom Mai 1979 angeregt, die bestehenden Sicherheitskonzepte zu vergleichen, zu bewerten und die Möglichkeiten für eine Angleichung zu untersuchen.

Von dieser Maßnahme wären alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland in gleichem Maß betroffen.

3. Abgeordneter
Heyenn
(SPD)
- Sind der Bundesregierung Angaben über die jährlich verwendeten Einwegverpackungsformen für Bier, Erfrischungs- und Milchgetränke und für ähnliche Produkte – auch im Vergleich zu 1970 – sowie über die davon jährlich anfallende Müllmenge und die Kosten für deren Beseitigung bekannt, und wird sie zur Verringerung dieser Verpackungsformen eventuell eine Regelung im Verordnungswege anstreben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 4. September**

Bier wurde 1970 in der Bundesrepublik Deutschland zu rund 4 v. H. in Einwegverpackungen und zu 96 v. H. in Mehrwegverpackungen abgefüllt. 1978 betrugen diese Zahlen etwa 7 v. H. bzw. 93 v. H.

Die Abfüllung von CO₂-haltigen Erfrischungsgetränken erfolgte 1970 zu rund 13 v. H. in Einwegbehältern und zu 87 v. H. in Mehrwegbehältern. Bis 1978 stieg der Einwegbehälteranteil auf ca. 16 v. H.

Die Abfüllung von Milch (H-Milch und pasteurisierter Milch) erfolgt heute zu 99 v. H. in Einwegverpackungen. 1970 betrug der Einweganteil 88 v. H.

Die jährliche Abfallmenge aus Einwegverpackungen für Bier, Erfrischungsgetränke, Mineralwasser und Milch beträgt z. Z. rund 550 000 Tonnen. Dies entspricht gewichtsmäßig etwa 2, 5 v. H. der gesamten Hausmüllmenge. Volumenmäßig dürfte sich der Anteil dieser Einwegbehälter auf etwa 3 bis 4 v. H. des Hausmülls belaufen.

Bei jährlichen Kosten von 2, 5 bis 3 Milliarden DM für die Hausmüllbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland macht der Kostenbeitrag der genannten Einwegverpackungen etwa 70 Millionen DM aus. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine mengenmäßige Verringerung dieses Verpackungsabfalls nicht zu entsprechend linearen Kostensenkungen bei der Abfallbeseitigung führt.

Die Bundesregierung strebt eine Lösung des Einwegbehälterproblems zunächst auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen mit Industrie und Handel an. Vom Erfolg der hierzu eingeleiteten Maßnahmen hängt es ab, ob und inwieweit staatliche Eingriffe in den Getränkebehältermarkt in Betracht zu ziehen sind. Eine Beschränkung bzw. Verbot über den Verordnungsweg ist deshalb z. Z. nicht beabsichtigt.

- | | |
|---|--|
| 4. Abgeordneter
Heyenn
(SPD) | Welche meßbaren Ergebnisse zur Verringerung der Einwegverpackungsformen, insbesondere zur Umstellung auf Pfandflaschen, haben Gespräche mit der Industrie gehabt, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 4. September**

Der immer noch hohe Anteil von Mehrwegbehältern für Bier und Erfrischungsgetränke hat die Bundesregierung Ende 1977 dazu bewogen, bei Industrie und Handel auf die Beibehaltung und Stützung des vorhandenen Mehrwegsystems zu drängen. Ansatzpunkt hierfür war vor allem eine vereinheitlichte und generell angewandte Pfanderhebung. Eine Anfang dieses Jahrs durchgeführte Erfolgskontrolle hat gezeigt, daß die Zahl der Einwegbehälter für diese Getränke 1978 gegenüber 1977 nicht gestiegen ist.

Die Gespräche der Bundesregierung zielen außerdem darauf ab, die Abfallmenge aus Getränkebehältern durch eine systematische Steigerung der Verwertung der Behältermaterialien zu verringern. Die Glasindustrie sagte hierzu 1977 eine rund 20 prozentige jährliche Steigerung des Altglasrecycling bis 1980/1981 zu. Dieses Ziel wurde 1978 erreicht.

Die Weißblechhersteller der deutschen Stahlindustrie gaben Anfang 1979 eine unbegrenzte Abnahmeerklärung für aus Hausmüll aussortiertem Weißblechschrott ab. In dieser Erklärung sieht die Bundesregierung eine wichtige Grundlage für einen systematischen Ausbau des Weißblechrecycling.

Neben diesen insgesamt positiven Entwicklungen übersieht die Bundesregierung nicht bestimmte Tendenzen zum weiteren Ausbau des Einweggeschäfts (z. B. Fruchtsaftgebiet). Die Bundesregierung appelliert

liert in diesem Zusammenhang insbesondere an den Handel, seinen Beitrag zur Lösung abfallwirtschaftlicher Probleme zu leisten und dem Verbraucher ein ausreichendes Angebot an Mehrwegverpackungen zu unterbreiten.

5. Abgeordneter
Dr. Ahrens
(SPD)
- Wieviel Fälle von „Selbstjustiz“ zwischen iranischen Staatsangehörigen, die dem früheren bzw. dem gegenwärtigen Regime im Iran zuneigen, hat es bislang in der Bundesrepublik Deutschland gegeben, welche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden der Länder sind der Bundesregierung bekannt geworden, und was hat die Bundesregierung bislang unternommen, um derartige Rechtsverletzungen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 4. September**

Seit Anfang 1979 sind von den Polizeibehörden der Länder 39 Vorfälle – die meisten davon seit Mitte Juli – registriert und an das Bundeskriminalamt gemeldet worden, in denen iranische Staatsangehörige wegen angeblicher Tätigkeit für den früheren iranischen Nachrichtendienst SAVAK von Landsleuten verdächtigt, bedroht oder in strafbarer Weise bedrängt wurden oder eine befürchtete Gefährdung der Polizei angezeigt haben. Im Monat August sind nur noch vereinzelt Fälle dieser Art bekanntgeworden.

Soweit bekannt, konnten bisher 84 Tatverdächtige festgestellt werden. 34 Haftbefehle wurden erlassen. Nach dem Stand vom 24. August 1979 befanden sich noch sieben Verdächtige in Untersuchungshaft.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gehen allen Verdachtsmomenten für Verstöße iranischer Staatsbürger gegen unsere Rechtsordnung umgehend nach; Vorkehrungen zum Schutze möglicherweise gefährdeter Iraner sind von den zuständigen Landesbehörden getroffen worden.

Der Bundesinnenminister hat die Innenminister/-senatoren der Länder gebeten, neben der strafrechtlichen Verfolgung der ermittelten Täter ausländerrechtliche Maßnahmen bis hin zur sofortigen Ausweisung und Abschiebung zu prüfen.

Das Auswärtige Amt hat in Gesprächen mit dem iranischen Geschäftsträger in der Bundesrepublik Deutschland deutlich gemacht, daß Verstöße gegen die deutsche Rechtsordnung nicht hingenommen werden. Im gleichen Sinne hat sich der Sprecher der Bundesregierung am 25. Juli 1979 geäußert. Iranische Stellen haben ihrerseits erklärt, daß die iranischen Studenten eigenmächtig und ohne Verbindung zur iranischen Regierung gehandelt hätten. Am 17. August 1979 hat der von der iranischen Regierung entsandte Sonderbotschafter Entezam in einem Gespräch im Bundesinnenministerium betont, daß die iranische Regierung mit den in Frage stehenden Aktionen iranischer Studenten nichts zu tun habe.

6. Abgeordneter
Dr. Laufs
(CDU/CSU)
- Welche internen und externen Belastungen auf kerntechnische Anlagen, die über die Lastannahmen der gegenwärtigen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren hinausgehen, läßt die Bundesregierung derzeit untersuchen, und wie leiten sich diese neuen Belastungsannahmen aus den bisherigen Erfahrungen mit Störfällen, insbesondere dem Störfall im Kernkraftwerk Three Mile Island, ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 4. September**

Bereits in der Vergangenheit wurden in großem Umfang die möglichen Auswirkungen externer und interner Belastungen auf Kerntechnische Anlagen untersucht. Als Folge dieser Untersuchungen wurden die Auslegungen gegen derartige Belastungen immer weiter fortentwickelt, z. B. Auslegungen gegen die Auswirkungen von Erdbeben, Flugzeugabsturz und Explosionsdruckwellen oder Vorkehrungen gegen interne Belastungen der Sicherheitshülle gegen schnelle Druckentlastung des Reaktordruckbehälters infolge von Rohrleitungsbrüchen.

Trotz dieser bereits weit fortentwickelten Sicherheitstechnik wird aber weiter versucht, auch Unfälle, deren Eintrittswahrscheinlichkeit extrem gering ist, in ihrem physikalischen Ablauf möglichst exakt zu beschreiben, ihre möglichen Auswirkungen abzuschätzen mit dem Ziel, nach Möglichkeit auch gegen diese Unfälle Schutzvorkehrungen zu finden bzw. ihre Auswirkungen zu verkleinern. Als Beispiel hierfür können die Arbeiten zur Untersuchung des Ablaufs eines Kernschmelzvorgangs im Reaktorsicherheits-Forschungsprogramm angesehen werden. Auch die umfangreichen Untersuchungen der Vor- und Nachteile einer unterirdischen Bauweise von kerntechnischen Anlagen haben zum Ziel, die Vorteile dieser Bauweise gerade im Hinblick auf extreme äußere Einwirkungen verschiedener Art zu nutzen.

Der Störfall im Kernkraftwerk Three Mile Island hat dazu geführt, die ganze Palette der bisherigen Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen in kerntechnischen Einrichtungen systematisch zu überprüfen. Besonders die möglichen Folgen kleiner Lecks auf die Kreisläufe der Anlagen werden noch intensiver als in der Vergangenheit untersucht. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Auswirkungen menschlichen Fehlverhaltens während des Normalbetriebs aber auch bei Störfällen. Ein umfangreiches Untersuchungsprogramm läuft zur Zeit unter dem Oberbegriff „Wechselwirkung Mensch – Maschine“ im Rahmen des Reaktorsicherheits-Forschungsprogrammes des BMFT an.

7. Abgeordneter
Dr. Laufs
(CDU/CSU)
- Welchen Grundsätzen folgt die Bundesregierung beim Entwurf der Leitlinien zum § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung, um die Überschreitung der festgelegten Dosisgrenzwerte für Störfälle durch Nahrungsaufnahme zu verhindern, in wie weit beabsichtigt sie insbesondere, von der international üblichen Festlegung administrativer Maßnahmen nach einem Störfall abzuweichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 4. September**

Gemäß § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) müssen bei der Planung eines Kernkraftwerks bauliche oder sonstige technische Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die eine Überschreitung der festgelegten Dosisgrenzwerte bei Störfällen verhindern. Die Bundesregierung trägt dieser Forderung dadurch Rechnung, daß sie bei der Vorbereitung entsprechender Leitlinien den anlageninternen technischen Schutzmaßnahmen einen deutlichen Vorrang gegenüber administrativen Maßnahmen in der Umgebung der Anlage beimißt.

Durch die rechtliche Festschreibung von Störfallplanungsgrenzwerten nach § 28 Abs. 3 StrlSchV werden höhere Anforderungen an das sicherheitstechnische Anlagenkonzept gestellt als in anderen Staaten, in denen nach dem Grad der Rechtsverbindlichkeit und der Höhe der Richtwerte vergleichbare Regelungen nicht existieren.

Die in amerikanischen Richtlinien enthaltenen Dosisrichtwerte für die Auslegung von Kernkraftwerken gegen Störfälle sind beispielsweise wesentlich höher als die Dosisrichtwerte, die dort für die Einleitung administrativer Schutzmaßnahmen zugrundegelegt werden.

Die Sicherstellung des Schutzzieles des § 28 Abs. 3 StrlSchV durch bauliche oder sonstige technische Schutzmaßnahmen schließt jedoch nicht aus, daß für den Fall eines tatsächlich eintretenden Störfalles zusätzlich administrative Maßnahmen — beispielsweise durch Beschränkung des Verzehrs lokal produzierter Nahrungsmittel — angeordnet werden können, um gemäß § 28 Abs. 1 StrlSchV die Strahlenbelastung der Bevölkerung auch unterhalb der festgelegten Dosisgrenzwerte so niedrig wie möglich zu halten.

Der vorliegende Entwurf der „Leitlinien für die Beurteilung der Auslegung von Kernkraftwerken gegen Störfälle (Stand: 1. August 1979)“ soll am 9. November 1979 in einer Anhörung der betroffenen Verbände behandelt werden. Der endgültige Entwurf der Richtlinie wird erst nach Abschluß der weiteren Beratung fertiggestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

- | | |
|--|--|
| 8. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Ist von seiten der Bundesregierung mit einer Novellierung des „Opfer-Entschädigungsgesetzes“ zur Verbesserung der Hilfen für Opfer von Gewaltkriminalität und gegebenenfalls mit welchen Neuregelungen zu rechnen, nachdem der auf Initiative des Fernsehjournalisten Eduard Zimmermann gegründete Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen „Weißer Ring“ eine Neuordnung und darüber hinaus eine „Europäische Konvention zum Schutze aller Verbrechenopfer“ für dringend erforderlich hält? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom vom 3. September

Die Bundesregierung hat schon früher eine Konvention, zunächst im Rahmen des Europarates, angeregt mit dem Ziel, den Schutz und die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten möglichst lückenlos sicherzustellen. Sie begrüßt es, daß der Verein „Weißer Ring“ mit einer entsprechenden Initiative an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments herangetreten ist. Das angestrebte internationale Übereinkommen würde eine Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) voraussichtlich nicht erforderlich machen. Das OEG erfüllt in weitestem Umfang alle Empfehlungen, welche das Ministerkomitee des Europarats auf Grund von Sachverständigenberatungen an die Mitgliedstaaten gerichtet hat [Entschließung (77) 27 vom 28. September 1977].

Zu Vorschlägen, das OEG zu erweitern, hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP in der Drucksache 8/2333 Stellung genommen. Sie prüft, wieweit es möglich ist, in Härtefällen zu helfen, in denen die Schädigung vor dem Inkrafttreten des OEG eingetreten ist und zu noch fortdauernden, schweren Körperschäden geführt hat. Sie wird ferner prüfen, ob auch solche Personen einbezogen werden können, die wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland Opfer einer Gewalttat werden. Sobald diese Erörterungen abgeschlossen sind, wird sich die Bundesregierung zu der Frage äußern, ob und mit welchen Neuregelungen zu rechnen ist und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge machen.

- | | |
|--|--|
| 9. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch Änderung der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs zur notariellen Beurkundung von Kaufverträgen über Grundstücke mit darauf noch zu errichtenden Gebäuden viele Grundstückskaufverträge nichtig sind, was neben beträchtlichen Nachteilen für die einzelnen Bauherren auch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit unter Bauwilligen beiträgt, und was gedenkt sie gegebenenfalls zu tun, um dieser Verunsicherung entgegenzuwirken? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 3. September**

Der Bundesregierung sind die Schwierigkeiten bekannt, die sich für zahlreiche Erwerber von Eigenheimen und Eigentumswohnungen aus der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen an die notarielle Beurkundung der Kaufverträge ergeben. Sie hat erste Schritte zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung eingeleitet.

Ziel einer solchen Regelung soll es sein, die betroffenen Vertragsparteien im Rahmen der durch die Verfassung gesetzten Grenzen in ihrem Vertrauen auf die Ordnungsmäßigkeit der bisherigen Beurkundungspraxis zu schützen und vor Nachteilen auf Grund der neuen Rechtsprechung zu bewahren.

10. Abgeordneter
Erhard
(Bad Schwalbach)
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung, nachdem in vielen Fällen die Käufer von Wohnungseigentum durch Entscheidungen des Bundesgerichtshof in große Unsicherheit geraten sind, eine Novellierung des Beurkundungsgesetzes, des Grundbuchrechts und/oder des Wohnungseigentumsgesetzes für erforderlich, um die Rechte der Käufer zu gewährleisten und um die Betroffenen vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung der formellen Nichtigkeit ihrer Verträge zu schützen, und wann ist gegebenenfalls mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 3. September**

Die Bundesregierung hält eine gesetzliche Regelung für erforderlich, durch die die betroffenen Vertragsparteien im Rahmen der durch die Verfassung gesetzten Grenzen in ihrem Vertrauen auf die Ordnungsmäßigkeit der bisherigen Beurkundungspraxis geschützt und vor Nachteilen auf Grund der neuen Rechtsprechung bewahrt werden. In welchem gesetzessystematischen Zusammenhang eine solche Regelung erfolgen müßte, wird derzeit geprüft.

11. Abgeordneter
Katzer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis genommen von der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Düsseldorf, wonach entgegen bisheriger Rechtspraxis Kaufverträge über Hauseigentum nichtig sind, bei denen auf eine Baubeschreibung nur Bezug genommen wird, die Baubeschreibung selbst aber nicht beigelegt und mit dem Kaufvertrag beurkundet ist, und welche Konsequenzen gedenkt sie aus diesen Urteilen zu ziehen, um die zahlreichen Käufer von Hauseigentum, die sich auf die bisherige Rechtspraxis verlassen haben, vor sozial unverträglichen Folgen zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 3. September**

Die Bundesregierung hat von der neuen Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Formgültigkeit notariell beurkundeter Grundstücksverträge Kenntnis genommen. Sie hat erste Schritte zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung eingeleitet. Ziel einer solchen Regelung soll es sein, die betroffenen Vertragsparteien in ihrem Vertrauen auf die Ordnungsmäßigkeit der bisherigen Beurkundungspraxis zu schützen und vor Nachteilen auf Grund der neuen Rechtsprechung zu bewahren.

12. Abgeordneter
Katzer
(CDU/CSU)
- Wäre — wenn durch eine Gesetzesklarstellung ein rückwirkender Schutz nicht möglich sein sollte — die Bundesregierung bereit, einen Unterstützungsfonds für Opfer von Gerichtsentscheidungen zu errichten, die zwar im Sinne einer Präzisierung des Rechts begründbar sein mögen, aber gleichzeitig für die Betroffenen unzumutbare Folgen haben können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 3. September

Die Frage nach der Errichtung eines derartigen Unterstützungsfonds stellt sich für die Bundesregierung nicht. Nach bisheriger Prüfung der Rechtslage würden gegen eine rückwirkende Heilung von Grundstücksverträgen durch Gesetz insoweit keine Bedenken bestehen, als dadurch die betroffenen Parteien in ihrem Vertrauen auf die Gültigkeit der vom Bundesgerichtshof bisher nicht beanstandeten Beurkundungspraxis geschützt werden.

13. Abgeordneter
Dr. Schneider
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Verträge über den Erwerb von Kaufeigenheimen nur dann gültig sind, wenn auch die Baubeschreibungen mitbeurkundet werden, Verkäufer sich vielfach auf die Nichtigkeit abgeschlossener Kaufverträge berufen, um die Kaufeigenheime dann günstiger weiterveräußern zu können, und welche, gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen, hält die Bundesregierung für erforderlich, um in solchen Fällen die Kaufbewerber vor dem Verlust ihrer Kaufeigenheime zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 3. September

Der Bundesregierung sind die Schwierigkeiten bekannt, die sich für zahlreiche Erwerber von Eigenheimen und Eigentumswohnungen aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen an die notarielle Beurkundung der Kaufverträge ergeben. Sie hat erste Schritte zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung eingeleitet. Ziel einer solchen Regelung soll es sein, die betroffenen Vertragsparteien im Rahmen der durch die Verfassung gesetzten Grenzen in ihrem Vertrauen auf die Ordnungsmäßigkeit der bisherigen Beurkundungspraxis zu schützen und vor Nachteilen auf Grund der neuen Rechtsprechung zu bewahren.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

14. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, auf die mittelbar im Besitz des Bundes befindliche Saarberg-Interplan dahin gehend Einfluß zu nehmen, daß diese die Öffentlichkeit künftig umfassend über die Ergebnisse und den Fortgang ihrer Uran-Prospektionsarbeiten im Raum Baden-Baden/Gernsbach informiert, um so zu einer fundierten Diskussion beizutragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 31. August

Die Prospektionsarbeiten der Saarberg-Interplan GmbH im Raum Baden-Baden/Gernsbach waren bereits in der Vergangenheit Gegenstand einer umfassenden, teilweise auch kritischen Berichterstattung in Presse, Rundfunk und Fernsehen. Angesichts dieser Diskussionen halte ich es generell für notwendig, daß die Saarberg-Interplan GmbH nicht nur die für

die erforderlichen Genehmigungen zuständigen Gremien, sondern auch die Öffentlichkeit umfassend über die Ergebnisse und den Fortgang ihrer Prospektionsarbeiten unterrichtet. Dies ist auch in vielfältiger Weise geschehen.

Die Gesellschaft hat wiederholt Vertreter aller Parteien schriftlich, mündlich und anlässlich von Besichtigungen vor Ort über ihre Prospektionsarbeiten unterrichtet, an Diskussionen in Bürgerversammlungen, an Pressekonferenzen und an einer Fernsehdiskussion teilgenommen sowie selbst Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ich begrüße es besonders, daß Sie selbst sich schriftlich und anlässlich eines Besuches des Prospektionsbetriebes in Müllenbach über den Stand und den geplanten Fortgang der Arbeiten unterrichten lassen konnten.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung u. a. auch Ihre Anfragen zum Anlaß genommen hat, über die Ergebnisse und den Fortgang der Uran-Prospektionsarbeiten der Gesellschaft im Raum Baden-Baden/Gernsbach zu berichten (s. Stenographischer Bericht über die 152. Sitzung, Anlage 52; Stenographischer Bericht über die 159. Sitzung, Anlage 33; Stenographischer Bericht über die 161. Sitzung, Seite 12868 und Stenographischer Bericht über die 162. Sitzung, Anlage 11).

Sicher ist Ihnen bekannt, daß diese Informationen und Veranstaltungen namentlich in der regionalen Presse ein breites Echo gefunden haben. Daher sehe ich im vorliegenden Fall keinen Anlaß, die Gesellschaft auf ihre Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit hinzuweisen.

15. Abgeordnete Welche steuerrechtlichen Konsequenzen zieht die
Frau Bundesregierung aus einem Einzelfallurteil, wo-
Dr. Lepsius nach der Weiterverkauf eines Jahreswagens künftig
(SPD) mehrwertsteuerpflichtig werden soll, und ist gege-
 benenfalls an eine Korrektur der gesetzlichen
 Grundlagen im Steuerrecht von seiten der Bundes-
 regierung gedacht, um Jahreswageninhaber vor
 steuerlichen Nachteilen zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September**

1. In dem von Ihnen erwähnten Urteil vom 26. April 1979 — VR 46/72 — hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß Angehörige von Automobilwerken, die regelmäßig sogenannte Jahreswagen veräußern, mit dem Verkauf als Unternehmer der Umsatzsteuer unterliegen und die auf den Erwerb der Pkw entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen können. Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer eines Automobilwerks vom Werk mit einem Rabatt von mindestens 20 v. H. fabrikneue Pkw erworben, diese zunächst privat genutzt und dann nach Ablauf der Sperrfrist von elf Monaten veräußert. Im Streitjahr hatte er beim Verkauf des Jahreswagens der Erwerberin, einer Außenhandelsfirma, Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, um dieser den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Erst nachdem er vom Finanzamt mit diesem Umsatz gemäß § 14 Abs. 3 UStG zur Umsatzsteuer herangezogen worden war, hatte er für die Regelbesteuerung optiert und die Steuer, die er selbst beim Kauf an das Werk entrichtet hatte, als Vorsteuer geltend gemacht.

Der Bundesfinanzhof hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Werksangehörige sei als Unternehmer im Sinne von § 2 UStG anzusehen, weil er sich planmäßig und unter Ausnutzung der ihm von seinem Arbeitgeber verschafften wirtschaftlichen Position am Automobilmarkt beteiligt habe. Die Nachhaltigkeit der Tätigkeit werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Verkaufsvorgänge in größeren Zeitabständen wiederholten. Ein Abzug der vom Werk in Rechnung gestellten Umsatzsteuer als Vorsteuer komme nicht in Betracht, weil die Pkw zunächst zum Zwecke der privaten Nutzung erworben würden.

2. Es entspricht dem Wesen der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verkehrs- und Verbrauchssteuer, daß grundsätzlich jeder, der sich planmäßig am Wirtschaftsverkehr beteiligt, als Unternehmer und Steuerpflichtiger behandelt wird. Der weitgespannte Unternehmerbegriff in § 2 UStG ist insbesondere aus Gründen der Wettbewerbsneutralität erforderlich. Von diesen Grundgedanken ausgehend hat die Rechtsprechung wiederholt Tätigkeiten, die allgemein mehr dem privaten Bereich zugeordnet werden, im umsatzsteuerlichen Sinne als unternehmerisch beurteilt. Das Urteil vom 26. April 1979 liegt auf der Linie dieser Rechtsprechung. Seine Grundsätze gelten nach Auffassung der Bundesregierung für alle Fälle, deren Sachverhalt, insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Abstands der Verkäufe, gleich gelagert ist.

3. Das Urteil des Bundesfinanzhofs muß von der Finanzverwaltung grundsätzlich beachtet werden. Seine Bedeutung für die Besteuerungspraxis muß allerdings in dem Zusammenhang gesehen werden, daß die Werksangehörigen in der Regel als Kleinunternehmer unter die Sonderbesteuerung des § 19 UStG (Umsatzfreibetrag von 12 000 DM im Kalenderjahr, Besteuerung des übersteigenden Betrages mit 4 v. H.) fallen. Bei vielen Jahreswagenverkäufen dürfte der Erlös unter 12 000 DM liegen, so daß eine Besteuerung entfällt. Bei Verkaufserlösen über 12 000 DM wäre die Umsatzsteuer relativ gering (z. B. Erlöse von 15 000 DM = Umsatzsteuer 120 DM). Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen UStG 1980, dem allerdings der Bundesrat noch zustimmen muß, soll zum 1. Januar 1980 an die Stelle des Umsatzfreibetrages von 12 000 DM eine Umsatzfreigrenze von 20 000 DM treten. Bei Überschreiten der Freigrenze soll der Übergang zur vollen Besteuerung durch eine degressive Steuerermäßigung (Steuerabzugsbetrag) gemildert werden.

Beispiele

1. Nettoentgelt	25 000,00 DM
Umsatzsteuer 13 v. H.	3 250,00 DM
Vorsteuern	0,00 DM
Zahllast	3 250,00 DM
Steuerabzugsbetrag	
71 v. H. von 3 250	2 307,50 DM
an das Finanzamt zu entrichten	942,50 DM
2. Nettoentgelt	30 000,00 DM
Umsatzsteuer 13 v. H.	3 900,00 DM
Vorsteuern	0,00 DM
Zahllast	3 900,00 DM
Steuerabzugsbetrag	
61 v. H. von 3 900	2 379,00 DM
an das Finanzamt zu entrichten	1 521,00 DM

4. Welche Folgerungen im einzelnen aus dem Urteil zu ziehen sind, muß mit den für die Verwaltung der Umsatzsteuer zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder erörtert werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Finanzbehörden der Länder die Umsätze mit Jahreswagen bisher im allgemeinen nicht zur Umsatzsteuer herangezogen haben. Gegenstand der Erörterung wird daher insbesondere die Frage sein, ob das Urteil erst von einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an angewendet werden soll. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß nach dem Urteil erst ab 1. Januar 1980 verfahren wird, so daß bis dahin alle Verkaufsfälle steuerfrei bleiben.

5. Gesetzgeberische Maßnahmen darüber hinaus zu Gunsten der Jahreswagenverkäufer sind von der Bundesregierung vor allem im Hinblick auf die neue Freigrenze ab 1. Januar 1980 nicht beabsichtigt.

16. Abgeordneter
Dr. Häfele
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. April 1979 (V R 46/72) über die Umsatzbesteuerung von Jahreswagen uneingeschränkt anzuwenden ist, und ist sie bejahendenfalls bereit, aus Billigkeitsgründen eine Übergangsregelung des Inhalts zu treffen, daß das genannte Urteil wegen der gegenwärtig zu niedrigen Umsatzfreigrenze von 12000 DM erst nach dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes angewendet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September

In der Angelegenheit hat die Abgeordnete Frau Dr. Lepsius kürzlich eine Anfrage ähnlichen Inhalts an die Bundesregierung gerichtet. In meiner Antwort habe ich ausführlich zu dem Problem Stellung genommen und dabei insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß sich die Bundesregierung bei den Ländern für eine Anwendung des Urteils erst ab 1. Januar 1980 einsetzen werde. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf meine Antwort auf die Frage von Frau Dr. Lepsius (Seite 9, Nr. 15) Bezug.

17. Abgeordneter
Dr. Schneider
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, die geltende Steuervergünstigung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung gemäß § 82 g EStDV, die mit Ablauf dieses Jahrs ausläuft, über den 31. Dezember 1980 hinaus zu verlängern bzw. auf Dauer zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September

Die Bundesregierung beabsichtigt, den zeitlichen Geltungsbereich für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes nach § 82 g EStDV im Rahmen einer Änderung der EStDV in Angleichung an die Geltungsdauer des § 82 a EStDV bis zum 30. Juni 1983 zu verlängern. Eine entsprechende Änderung der EStDV wird vorbereitet.

Eine unbefristete Verlängerung des § 82 g EStDV kann die Bundesregierung nicht befürworten, da nach Auffassung der Bundesregierung Steuersubventionen zeitlich zu begrenzen sind (Abschnitt VI Tz. 59 des 7. Subventionsberichts).

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

18. Abgeordneter
Krampe
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß ein Großteil der gesetzlichen Krankenkassen verwaltungsmäßig gar nicht in der Lage ist, die im Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vorgesehene Rücklagenverwaltung in eigener Regie durchzuführen, da, wie z. B. im Bereich der Landesversicherungsanstalt Westfalen, von 257 Krankenkassen 132 nur einen Mitgliederbestand bis zu 2000 Versicherten haben und somit eine sachgerechte Rücklagenverwaltung, d. h. die Ausschöpfung der besten Anlagemöglichkeiten, unter diesen Umständen nicht gegeben ist, und in welcher Richtung beabsichtigt die Bundesregierung, sich zu entscheiden?

19. Abgeordneter **Krampe** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vorgesehene zweigleisige Rücklagenverwaltung — zumal im Hinblick auf das gegenüber der derzeitigen Regelung reduzierte Rücklagenvolumen — mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Mittelverwendung in Einklang steht, und hat die Bundesregierung bei ihrem Gesetzentwurf bedacht, daß es der einzelnen Krankenkasse im Bedarfsfall schwer fallen wird, aus dem Anlagevermögen kurzfristig Geld zu mobilisieren, ohne die Rendite zu gefährden?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß alle Krankenkassen in der Lage sind, ihre Rücklagen in dem vorgesehenen Umfang selbst zu verwalten. Die gegenteilige Auffassung, kleine Krankenkassen könnten ihre Rücklage nicht sachgerecht anlegen, verkennt den Unterschied zwischen der Zweckbestimmung der Rücklagevorschriften nach geltendem Recht einerseits und nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG) andererseits. Während das geltende Recht von längerfristigen Anlagen des Rücklagevermögens ausgeht, ist dies nach dem Entwurf eines KVMG nicht der Fall. Entsprechend dem Entwurf soll die Rücklage den Betriebsmitteln zugeführt werden, wenn Einnahme- und Ausgabeschwankungen innerhalb eines Haushaltsjahrs nicht durch Betriebsmittel ausgeglichen werden können und wenn dadurch Beitragssatzerhöhungen während des Haushaltsjahrs vermieden werden. Die Rücklage hat künftig die Funktion einer Schwankungsreserve. Daraus ergibt sich, daß die Rücklage verhältnismäßig kurz anzulegen ist. Wegen der verhältnismäßig kurzfristigen Anlageform kann von einer Gefährdung der Rücklage nicht die Rede sein.

Im übrigen entspricht es der von den Krankenkassen immer wieder geforderten konsequenten Durchführung der Selbstverwaltung und Finanzhoheit, wenn ihnen die Verwaltung der Mittel übertragen wird. Es kann nicht Sinn der Selbstverwaltung sein, eine sachgerechte Wahrnehmung von Aufgaben von der Mitgliederzahl einer Krankenkasse abhängig zu machen. Die Bundesregierung hielt es auch deshalb für erforderlich, die Verwaltung der Mittel denjenigen zu übertragen, von denen die Mittel „gebraucht“ werden.

Die Anlage eines Teils der Rücklage — und damit eine zusätzliche Reservebildung — beim Landesverband dient dazu, finanzielle Engpässe, die über die Höhe des Rücklagesolls hinausgehen, zu überwinden. Insofern hält die Bundesregierung eine — wie Sie es nennen — „zweigleisige“ Rücklagenverwaltung für sinnvoll und erforderlich.

20. Abgeordneter **Menzel** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß (wie das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut des Deutschen Gewerkschaftsbunds festgestellt haben soll) im Widerspruch zur Zielsetzung des Mitbestimmungsgesetzes lediglich bei einer geringen Anzahl mitbestimmter Großunternehmen bei der Wahl der Arbeitsdirektoren Vorschläge der Arbeitnehmervertretungen berücksichtigt wurden bzw. zum Zuge kamen, und was kann und wird die Bundesregierung gegebenenfalls im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs unternehmen, damit den Intentionen des Mitbestimmungsgesetzes besser Rechnung getragen wird?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 3. September

Der Bundesregierung ist bekannt, daß nur bei einem Teil der unter das Mitbestimmungsgesetz fallenden Unternehmen Kandidaten der Arbeit-

nehmerseite bei der Bestellung von Arbeitsdirektoren zum Zuge gekommen sind. In der großen Mehrzahl der Unternehmen ist diese Position entsprechend Vorschlägen der Anteilseignerseite besetzt worden, dem Vernehmen nach allerdings vielfach mit Zustimmung der Arbeitnehmerseite. Der Bundesregierung sind dagegen nur wenige Fälle bekanntgeworden, in denen die Kapitaleseite ihre Kandidaten in einer Kampfabstimmung — meist mit Hilfe einzelner Arbeitnehmervertreter — gegen die Mehrzahl der Arbeitnehmerseite durchgesetzt hat. Umfassende Angaben darüber, wie die einzelnen Arbeitsdirektoren nach dem Mitbestimmungsgesetz bestellt worden sind, liegt der Bundesregierung nicht vor, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Da für die Bestellung des Arbeitsdirektors nach dem Mitbestimmungsgesetz dieselben Verfahrensregeln gelten wie für die Bestellung anderer Vorstandsmitglieder, ist eine Bestellung gegen das Votum der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter rechtlich zulässig. Hierauf hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Mitbestimmungsurteil ausdrücklich hingewiesen. Das ändert jedoch nichts an der Richtigkeit der vom Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung getroffenen Feststellung, „daß es im Interesse des Unternehmens und des sozialen Friedens in den Betrieben liegt und dem Sinn und Zweck des Mitbestimmungsgedankens entspricht, wenn zwischen dem Arbeitsdirektor und der Arbeitnehmerschaft ein Vertrauensverhältnis besteht“. Bei der Verfolgung dieses Ziels wird es eine wichtige Aufgabe der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sein, das Gesetz voll auszuschöpfen und sich künftig verstärkt für eigene geeignete Kandidaten einzusetzen. Der Erfolg dieser Bemühungen kann nur langfristig beurteilt werden.

21. Abgeordneter
Schreiber
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß der „Schwarzhandel“ mit ausländischen Bauarbeitern ständig zunimmt und nach vorsichtigen Schätzungen bereits jeder fünfte ausländische Bauarbeiter von Verleih- und Maklerfirmen in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust und hier beschäftigt wird, ohne daß für ihn Sozialabgaben, vermögenswirksame Leistungen oder Lohnsteuer abgeführt werden, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Der Bundesregierung ist bekannt, daß vor allem britische und niederländische Bauarbeiter — sie benötigen als Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaats bei uns keine Arbeitserlaubnis — in zunehmendem Maße auf deutschen Baustellen tätig sind. Im Juli 1979 haben größere Tageszeitungen und die „Welt der Arbeit“ ausführlich hierüber berichtet.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EG, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen entsandt werden, bleiben nach der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 weiter in dem Land sozialversicherungspflichtig, aus dem sie entsandt werden, wenn ihre Entsendung zwölf Monate nicht übersteigt. In diesen Fällen erhält der Arbeitnehmer von seiner heimatlichen Sozialversicherung eine entsprechende Bescheinigung. Er unterliegt dann nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen EG-Mitgliedstaaten kann Freiheit von der Lohnsteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, wenn die Tätigkeit des ausländischen Arbeitnehmers in Deutschland zusammengerechnet 183 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet. Diese Bestimmungen gelten nur, wenn die ausländischen Arbeitnehmer im Rahmen von echten Werkverträgen tätig sind oder von einem Verleiher mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit verliehen werden. Derartige Verleiherlaubnisse können Verleiher mit Geschäftssitz in anderen Mitgliedstaaten der EG dann erhalten, wenn sie die Anforderungen des deutschen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und die ihrer heimatlichen Rechtsordnung erfüllen.

Bei illegalem Verleih werden kraft Gesetzes (Artikel 1 §§ 9, 10 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) die illegal verliehenen ausländischen Arbeitnehmer als Arbeitnehmer des Entleihers in der Bundesrepublik Deutschland fingiert, der damit für ihre Sozialversicherungsbeiträge und ihren Lohn haftet.

Die zunehmende illegale Tätigkeit ausländischer Leiharbeiter, über deren Umfang genaue Schätzungen der Natur der Sache nach nicht möglich sind, wird von der Bundesregierung mit Sorge beobachtet. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeit, der Strafverfolgungs-, Finanz- und Sozialversicherungsbehörden, den illegalen Verleih ausländischer Arbeitnehmer mit Straf-, Bußgeldverfahren und mit den Mitteln des Verwaltungszwanges zu bekämpfen.

22. Abgeordneter
Schreiber
(SPD) Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Steuerausfall, der durch die Praktiken solcher Verleih- und Maklerfirmen entsteht, und was wird die Bundesregierung gesetzgeberisch unternehmen, damit dem „Schwarzhandel“ mit ausländischen Arbeitnehmern in Zukunft wirksamer begegnet werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Die durch illegale Verleiher entstandenen Ausfälle von nicht einbehaltenen und nicht abgeführten Steuern lassen sich auch nicht annähernd schätzen. Soweit von den Finanzämtern entsprechende Prüfungen durchgeführt wurden, waren die erzielten steuerlichen Mehrergebnisse allerdings erheblich. Wenn Ausländer als illegale Verleiher aufgetreten sind, können aber die festgestellten Mehrsteuern vielfach nicht beigetrieben werden. Häufig lösen die illegalen Verleiher, sobald gegen sie vorgegangen wird, ihre Firmen sofort auf.

Neuerdings gehen illegale Verleiher zunehmend dazu über, ihre Tätigkeit dadurch zu verschleiern, daß sie formell Werkverträge abschließen, bei denen es sich tatsächlich jedoch um Arbeitnehmerüberlassung handelt. Gerade in diesen Fällen sind die Ermittlungen der Finanzbehörden außerordentlich aufwendig.

Die Finanzverwaltung versucht, bei illegalem Verleih die Entleiher für die Lohnsteuern als Haftende in Anspruch zu nehmen; eine höchstgerichtliche Entscheidung durch den Bundesfinanzhof steht insoweit noch aus. Im übrigen versucht die Finanzverwaltung durch die zentrale Erfassung der illegalen Verleiher bei einer Steuerfahndungsstelle zu einer wirkungsvolleren Bekämpfung dieser Machenschaften und zu einer besseren Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern zu kommen.

Bereits jetzt kann gegen einen Verleiher ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit eine Geldbuße bis zu 30 000 DM verhängt werden. Ein Verleiher, der einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis verleiht, wird seit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Ob weitere Verschärfungen der gesetzlichen Bestimmungen gegen illegale Verleiher notwendig sind und ob wegen des zunehmenden Ausweichens in Werkverträge auch insoweit gesetzgeberische Schritte notwendig werden, wird die Bundesregierung im Rahmen des zum 30. Juni 1980 dem Deutschen Bundestag vorzulegenden 4. Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sorgfältig prüfen.

23. Abgeordneter
Schreiber
(SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Arbeitnehmer seit 1975 wegen Konkurses des Arbeitgebers arbeitslos geworden sind und wie viele dieser Arbeitnehmer aus Unkenntnis oder anderen

Gründen keinen Antrag auf Konkursausfallgeld gestellt haben, und beabsichtigt die Bundesregierung, Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Die Zahl der Arbeitnehmer, die seit 1975 wegen Konkurses ihres Arbeitgebers arbeitslos geworden sind, ist der Bundesregierung nicht genau bekannt. Einen gewissen Anhaltspunkt gibt die Zahl derjenigen, denen infolge der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Arbeitsentgelt ausgefallen ist und die deshalb Konkursausfallgeld beantragt haben. Dies waren in den Jahren 1975 bis 1978 insgesamt rund 319 000 Arbeitnehmer.

Die Zahl der Arbeitnehmer, die aus Unkenntnis oder anderen Gründen kein Konkursausfallgeld beantragt haben, dürfte sehr gering sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weist im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in mehreren Schriften auf die Konkursausfallgeldregelung hin. Vor allem aber wird der einzelne Arbeitnehmer, der infolge des Konkurses seines Arbeitgebers arbeitslos geworden ist, anlässlich seines Antrags auf Arbeitslosengeld auf die Möglichkeit hingewiesen, Konkursausfallgeld zu beantragen.

24. Abgeordneter **Hauck** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf eine dauerhafte Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen das 1978 angelaufene Modellversuchsprogramm zur Erschließung gewerblich-technischer Ausbildungsberufe für Mädchen, und wann werden erste Ergebnisse des Modellversuchs veröffentlicht?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Die Bundesregierung sieht in dem Modellversuchsprogramm zur Ausbildung von Frauen in gewerblich-technischen Berufen einen wirksamen Anstoß zur Erweiterung der Ausbildungs- und Berufschancen von Frauen. Die Modellversuche sollen Ausbildungsbetrieben, Mädchen und ihren Eltern Möglichkeiten einer Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen aufzeigen. Bisher konzentrierten sich die Berufswünsche junger Frauen sehr stark auf wenige Berufe des Dienstleistungsbereichs. Daß die Modellversuche diese Erwartungen erfüllen, bestätigt die positive Resonanz bei Betrieben, Kammern und Wirtschaftsverbänden und die Tatsache, daß sich nach Bekanntwerden des Programms sehr viele interessierte Mädchen aus dem ganzen Bundesgebiet an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit der Bitte um Angabe der beteiligten Betriebe gewandt haben. Ferner berichten die Versuchsbetriebe, daß sich an den Orten, an denen im letzten Jahr ein Modellversuch begonnen hat, die Zahl der Spontanbewerbungen junger Frauen um eine gewerblich-technische Ausbildung in diesem Jahr vervielfacht hat.

Nachdem 1978 die ersten fünf Modellversuche mit der Ausbildung begonnen haben, ist für 1979 mit ca. zehn weiteren Modellversuchen zu rechnen. Insgesamt werden im Rahmen der Modellversuche ca. 1 000 junge Frauen eine gewerblich-technische Ausbildung erhalten.

Die Modellversuche haben eine durchschnittliche Laufzeit von fünf Jahren. Erste zusammenfassende Ergebnisse in Form eines Zwischenberichts sind für das erste Halbjahr 1980 zu erwarten. Als vorläufiges Ergebnis nach Abschluß des ersten Ausbildungsjahres läßt sich feststellen:

- Fachliche oder psychologische Probleme haben sich im Rahmen der Ausbildung bisher nicht ergeben und werden nach Aussagen der Ausbilder auch für den weiteren Ausbildungsverlauf nicht erwartet.
- Die Motivation der Versuchsteilnehmerinnen ist sehr hoch; ihre praktischen und theoretischen Leistungen sind mit denen der männlichen Auszubildenden voll vergleichbar.
- Die Abbrecherquoten der Versuchsteilnehmerinnen liegen unter denen der jungen Männer.

- Das Betriebsklima in den gemischten Ausbildungsgruppen ist nach Aussagen der Ausbilder besser als in den rein männlichen Ausbildungsgruppen.
 - Eine bei den Eltern der jungen Frauen anfänglich vorhandene Skepsis ist teils einem wohlwollenden Abwarten, teils einer ausdrücklichen Anerkennung gewichen.
25. Abgeordneter In welchen Bereichen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes die Ausbildung von Mädchen oder ihre spätere Berufsausübung eingeschränkt oder aber völlig ausgeschlossen, und hält die Bundesregierung derartige Verbote beim gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung noch für angemessen?
- Hauck**
(SPD)

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Die Ausbildung von Mädchen und ihre spätere Berufsausübung ist aus Gründen des Arbeitsschutzes nur noch in folgenden Bereichen ausgeschlossen: in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben unter Tage, in Kokereien, in Hochofen- und Stahlwerken, in Metallhütten, in Walz-, Preß- und Hammerwerken sowie auf Bauten mit den eigentlichen Betriebsarbeiten. Gewisse Beschränkungen gelten auch noch für Steinbrüche, Keramikbetriebe und Ziegeleien, für die See- und Binnenschifffahrt, für Tätigkeiten auf Lastkraftwagen und Omnibussen, für den Umgang mit bleihaltigen und radioaktiven Stoffen.

Die Bundesregierung hat die meisten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen bereits überprüft und in den letzten Jahren nahezu 30 Verordnungen aufgehoben. Übrig geblieben sind Beschäftigungsverbote und -beschränkungen in den genannten Bereichen sowie die Sonderregelung des Arbeitsschutzes für Frauen in der Arbeitszeitordnung mit dem Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen. Die Überprüfung wird fortgesetzt.

Die Bundesregierung denkt allerdings nicht daran, nach wie vor sinnvolle Arbeitsschutzvorschriften, wie z. B. das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen, abzubauen. Sie ist der Auffassung, daß eine generelle Aufhebung von geschlechtsspezifischen Arbeitsschutzvorschriften für sich allein noch nicht die Chancengleichheit der Frau im Arbeitsleben erhöht.

26. Abgeordneter Wann wird die Bundesregierung die bereits angekündigte Überprüfung des Beschäftigungsverbots von Frauen auf Baustellen, die in § 16 der Arbeitszeitordnung von 1938 in Verbindung mit Nummer 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung festgelegt ist, abschließen und das Ergebnis ihrer Überprüfung vorlegen?
- Hauck**
(SPD)

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Die Bundesregierung kann einen bestimmten Termin für den Abschluß der Prüfung des Beschäftigungsverbots auf Bauten noch nicht nennen. Dieses Beschäftigungsverbot hat ebenso wie die anderen noch bestehenden Arbeitsschutzvorschriften für Frauen seine Grundlage in der aus dem Jahre 1938 stammenden Arbeitszeitordnung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nicht nur der Frauenarbeitsschutz der Arbeitszeitordnung, sondern die Arbeitszeitordnung insgesamt den heutigen Verhältnissen angepaßt werden muß. Dies ist eine schwierige Aufgabe. Ob sie noch in dieser Legislaturperiode bewältigt werden kann, kann zur Zeit nicht gesagt werden. Die Bundesregierung wird sich jedoch darum bemühen.

27. Abgeordneter Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß bestehende Beschäftigungsverbote für Frauen durch Gewerbeaufsichtsämter künftig bundeseinheitlich gehandhabt werden?
- Hauck**
(SPD)

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 31. August

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Gewerbeaufsichtsämter Beschäftigungsverbote für Frauen unterschiedlich handhaben. Sollte dies vorkommen, wäre sie bereit, in den Sitzungen der Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder, an denen sie teilnimmt, auf eine einheitliche Handhabung hinzuwirken.

28. Abgeordneter
Spitzmüller
(FDP) Sind die durch die Presse bekannt gewordenen Fälle betrügerischen Bezugs von Umschulungsgeldern des Arbeitsamts Frankfurt seltene Einzelfälle, wieviel Fälle solcher „Umschulungs-Betrüger“ sind der Bundesregierung bekannt, und werden die zu Unrecht bezogenen Fördermittel in aller Regel zurückgezahlt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 4. September

Im gesamten Bundesgebiet sind 1978 bei 175 227 geförderten Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen insgesamt etwa 100 bis 200 Betrugsfälle zur Anklage gekommen. Eine genauere Zahlenangabe ist leider nicht möglich, da die Bundesanstalt die Betrugsfälle Unterhaltsgeld wegen der geringen Bedeutung im Verhältnis zu anderen Bereichen statistisch nur im Zusammenhang mit den Betrugsfällen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld usw. erfaßt. Die Relation macht jedoch deutlich, daß es sich insgesamt betrachtet nur um Einzelfälle handelt.

Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige veranlaßt die Bundesanstalt für Arbeit auch die Wiedereinziehung der zu Unrecht gewährten Leistungen. So ist z. B. in dem in der Presse behandelten Fall aus dem Frankfurter Raum der zu Unrecht bezogene Betrag in voller Höhe erstattet worden.

29. Abgeordneter
Spitzmüller
(FDP) Sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausreichend, um genügende Kontrollen der Arbeitsverwaltung zur Erschwerung solcher Betrügereien gerade bei längeren und besonders teuren Umschulungsmaßnahmen zu gewährleisten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 4. September

Nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit ist die Mehrzahl dieser Betrugsfälle darauf zurückzuführen, daß Teilnehmer die Teilnahme an der Maßnahme vorzeitig abbrechen, dies aber dem Arbeitsamt nicht mitteilen. Grundsätzlich werden von allen Bildungsträgern Anwesenheitslisten geführt. In einigen Arbeitsamtsbezirken sind einzelne Schulträger nunmehr der Auffassung, zur Führung solcher Anwesenheitslisten für die Bundesanstalt für Arbeit nicht verpflichtet zu sein, und weigern sich, dem Arbeitsamt die Fehltage der Schüler regelmäßig anzuzeigen. Da die Arbeitsämter keine rechtliche Möglichkeit haben, die Bildungsträger zur Erstattung einer solchen Anzeige zu zwingen, erfolgt die nachträgliche Anwesenheitskontrolle dadurch, daß die Leistungsempfänger dem Arbeitsamt gegenüber durch Vorlage einer Bescheinigung des Maßnahmeträgers die Teilnahme am Lehrgang nachweisen müssen.

Um leistungsrechtliche Konsequenzen aus Fehltagen der Teilnehmer noch schneller ziehen zu können, wäre es denkbar, die Bildungsträger gesetzlich zu verpflichten, Fehltage der nach dem Arbeitsförderungs-gesetz geförderten Teilnehmer dem Arbeitsamt regelmäßig anzuzeigen. Angesichts der Tatsache, daß es sich um Einzelfälle von Betrugsversuchen handelt, die bekanntlich nie gänzlich ausgeschlossen werden, halte ich es im Augenblick nicht für erforderlich, hier gesetzliche Reglementierungen einzuführen. Ich gehe vielmehr davon aus, daß durch eine enge Kooperation zwischen Bildungsträgern und Arbeitsverwaltung die

aufgetretenen Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit wird die Entwicklung sorgfältig beobachten und zu gegebener Zeit dazu berichten.

30. Abgeordneter **Geisenhofer** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß die Bundesanstalt für Arbeit bisher in keinem Fall Arbeitslose zu einem Umzug oder zu einer minder qualifizierten Tätigkeit veranlaßt hat, und wie ist dies bejahendenfalls mit der Wahrung der Interessen der Beitragszahler und der sachlich und örtlich mobilen Arbeitsuchenden zu vereinbaren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 4. September

Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit ist es nicht, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zu einem Umzug oder zu einer minderqualifizierten Tätigkeit zu veranlassen. Die Bundesanstalt ist vielmehr in erster Linie bemüht, den Vermittlungswünschen der Arbeitslosen Rechnung zu tragen.

Ihre Frage zielt vermutlich darauf ab, daß Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe grundsätzlich nur erhalten kann, wer bereit ist, jede ihm zumutbare Arbeit aufzunehmen. Bei der Beurteilung der Frage, welche Arbeit für den einzelnen zumutbar ist, sind die Interessen der Arbeitslosen und die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sowie seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Leistungsbezieher, die eine vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Arbeit nicht annehmen oder nicht antreten, erhalten in der Regel vier Wochen keine Leistungen (Sperrzeit). Beim zweiten Mal erlischt der Anspruch auf Dauer.

Im ersten Halbjahr 1979 sind 29 467 Sperrzeiten insbesondere deshalb eingetreten, weil Arbeitslose eine nach Auffassung der Arbeitsämter zumutbare Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten haben. Aus den vorliegenden Statistiken läßt sich nicht entnehmen, warum im Einzelfall der Arbeitslose die Arbeit abgelehnt hat. U. a. kann die Ablehnung darauf beruhen, weil die Arbeit nicht der bisherigen Tätigkeit entsprach, der Lohn geringer war, der Anfahrtsweg weiter oder ein Umzug erforderlich war. Dabei gehe ich davon aus, daß ein Umzug für einen Arbeitslosen nur in besonders gelagerten seltenen Einzelfällen unter Berücksichtigung aller individuellen besonders der familiären Umstände zumutbar ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

31. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU) Wie hoch sind die Zahlen der Kriegsdienstverweigerer, deren rechtskräftige Anerkennungen und die Anerkennungsquoten in den Jahren 1977 und 1978 sowie im ersten und zweiten Quartal 1979?
32. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung in den Jahren 1977, 1978 sowie im ersten und zweiten Quartal 1979 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 30. August

An Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wurden gestellt

im Kalenderjahr	1977	69969,
im Kalenderjahr	1978	39698,
im I. Quartal	1979	17204 und
im II. Quartal	1979	8887.

An anerkennenden Entscheidungen wurden unanfechtbar oder rechtskräftig

im Kalenderjahr 1977	18474,
im Kalenderjahr 1978	17525,
im I. Quartal 1979	8179 und
im II. Quartal 1979	7642.

Die Anerkennungsquote (der Anteil der Anerkennungen an den jeweils unanfechtbar oder rechtskräftig gewordenen Entscheidungen) betrug

im Kalenderjahr 1977	69,1 v. H.,
im Kalenderjahr 1978	69,7 v. H.,
im I. Quartal 1979	81,2 v. H. und
im II. Quartal 1979	79,4 v. H..

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

33. Abgeordneter
Dr. Becker
(Frankfurt)
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung in Zukunft nach den Erfahrungen mit dem Schnellverbot von clofibrathaltigen Arzneimitteln und ihrer Wiederzulassung nach wissenschaftlicher Überprüfung nach sieben Monaten bei der Behandlung von Arzneimitteln verfahren, wenn nur eingeschränkte und wissenschaftlich nicht allseits anerkannte Verdachtsmomente für eine nicht einwandfreie Arzneimittelsicherheit gegeben sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 3. September**

Die zuständige Bundesoberbehörde (Bundesgesundheitsamt) hat die Zulassung eines Arzneimittels u. a. zu widerrufen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß es bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen. Bei den clofibrathaltigen Arzneimitteln bestand ein begründeter Verdacht aufgrund der WHO-Langzeitstudie, die eine erhöhte Sterblichkeit bei clofibratbehandelten Patienten ausgewiesen hatte.

In diesen und ähnlich gelagerten Fällen kann nicht gewartet werden, bis die Begründetheit des Verdachts allseits anerkannt ist. Vielmehr gebietet es die Arzneimittelsicherheit, daß in einem solchen Fall schnell gehandelt wird. In dem Schwebezustand, der bis zur definitiven Entkräftung oder Bestätigung des Verdachts besteht, steht der Schutz des Rechtsguts Gesundheit über allen anderen Interessen. Das ist eine Forderung, die sich zwingend aus dem Conterganfall ergeben hat.

34. Abgeordneter
Dr. Becker
(Frankfurt)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung in Zukunft bei ihren Handlungen die Verunsicherung der Patienten und die dadurch bedingte und für die Gesundheit nachteilige Förderung der Lässigkeit in der Therapiedurchführung durch solche Reaktionen wie Verbot von Arzneimitteln und Wiederzulassung nach kurzer Zeit berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 3. September**

Es führt nicht zu einer Verunsicherung der Patienten und zu einer dadurch bedingten Förderung der Lässigkeit in der Therapiedurchführung, wenn ein Arzneimittel nach eingehenden Ermittlungen unter gesundheitlich notwendigen Einschränkungen seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs für den Verkehr wieder freigegeben wird.

35. Abgeordneter
Dr. Becker
(Frankfurt)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung auf Grund dieser Erfahrungen die im Arzneimittelgesetz festgelegte Eingriffsmöglichkeit des Bundesgesundheitsamts dahingehend verdeutlichen, daß bei ähnlich gelagerten Fällen, bei denen von vornherein der Nutzen eines Arzneimittels deutlich größer als seine eventuelle Schädigungsmöglichkeit erscheint, vor entsprechenden Verbotsmaßnahmen die notwendigen wissenschaftlichen Überprüfungen vorher vorgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 3. September**

Im Clofibratfall bestand der begründete Verdacht, daß bei einer bestimmungsgemäßen Anwendung der betroffenen Arzneimittel das Risiko den Nutzen überwog. Die Maßnahmen, die das Bundesgesundheitsamt in diesem Falle ergriff, stehen im Einklang mit den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes. Dies hat auch das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt. Die Nutzen-Risiko-Abwägung, die bei jedem Arzneimittel nach § 5 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vorzunehmen ist, setzt immer auch eine wissenschaftliche Überprüfung voraus.

36. Abgeordneter
Reichhold
(CDU/CSU)
- Vertritt die Bundesregierung die gleiche Ansicht wie der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Dr. Wolters, dessen Äußerung, „es sei eine offene Frage, ob eine Bestandserhaltung der Bevölkerung überhaupt anzustreben sei“, erhebliche Unruhe bei vielen Familien ausgelöst hat?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 4. September

Die Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem für ressortübergreifende Bevölkerungsfragen zuständigen Bundesinnenminister wie folgt:

Der Geburtenrückgang, der auch in anderen europäischen Industriegesellschaften langfristig zu beobachten ist, hat in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen zu einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung geführt. Die damit verbundenen, teils neuartigen Probleme sind bereits seit geraumer Zeit Gegenstand von Untersuchungen und Beratungen innerhalb der Bundesregierung, die im November 1978 eine interministerielle Arbeitsgruppe für Bevölkerungsfragen eingerichtet hat. Solange diese laufenden Arbeiten nicht abgeschlossen sind, muß auch die schwierige Frage einer Zielbestimmung zum quantitativen Bevölkerungsprozeß aus der Sicht der Bundesregierung offen bleiben, wie dies auch in der zitierten Äußerung des Staatssekretärs des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Prof. Dr. Wolters, zum Ausdruck kommt. Die Bundesregierung vertritt im übrigen die Auffassung, daß es ein grundlegendes Recht der Ehepaare ist, sich für Kinder zu entscheiden und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kinderfreundlicher werden müssen. Die Gesellschafts- und Familienpolitik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, dies zu gewährleisten. Genau das hat Herr Staatssekretär Prof. Dr. Wolters im Zusammenhang mit der von Ihnen zitierten Äußerung dargestellt.

37. Abgeordneter
Dr. Kraske
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um — gegebenenfalls durch Novellierung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen — die durch die heutige Praxis entstehenden Ungerechtigkeiten zu verhindern und der wachsenden Beunruhigung bei den Betroffenen entgegenzuwirken, nachdem die kommunalen Behörden auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in wachsendem Maß bei der Gewährung zur Hilfe

von Pflege gemäß § 89 des Bundessozialhilfegesetzes hypothekarische Sicherungen für eine spätere Rückzahlung beanspruchen und durchsetzen, auch wenn es sich bei dem Grundbesitz der Betroffenen nur um einfache Einfamilienhäuser handelt, deren Verkehrswert unter Berücksichtigung der noch nicht getilgten Belastungen erheblich unter 90 000 DM liegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 4. September**

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Sozialhilfe vom Einsatz oder von der Verwertung (Veräußerung oder Belastung) eines selbstbewohnten Hausgrundstücks abhängig gemacht werden darf oder Sozialhilfe gemäß § 89 BSHG nur als Darlehen gewährt werden soll, hat sich die Bundesregierung zuletzt in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1979 (Stenographischer Bericht Seite 12666, Anlage 58) auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Friedmann wie folgt geäußert:

Dem Bundestag liegt der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 8/2534) vor. In der Begründung des darin enthaltenen Vorschlages zur Änderung des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wird darauf hingewiesen, daß ein Hausgrundstück sozialhilferechtlich dann geschützt ist, wenn es unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalles (Größe der Familie, Zuschnitt und Ausstattung des Hauses, besonderer Bedarf infolge dauernder Krankheit oder Behinderung, Verkehrswert) als „klein“ anzusehen ist. Eine ausschließliche Beurteilung nach dem Verkehrswert würde demgegenüber sozialhilferechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufen und zu unbilligen Ergebnissen führen, weil bedarfsbeeinflussende Besonderheiten des Einzelfalles unberücksichtigt bleiben würden. Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung die Festlegung bestimmter Wertgrenzen im Gesetz nicht für angezeigt. Wegen der Mehrstufigkeit des Vermögensschutzes im Rahmen der §§ 88 und 89 BSHG wird im übrigen auf die weiteren Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 14 der Drucksache) sowie auf die Ihnen in der Fragestunde vom 8./9. März 1978 erteilte Antwort (vgl. Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages vom 10. März 1978, Seite 6288) verwiesen.

Der Sachstand und die Auffassung der Bundesregierung sind seitdem unverändert. Eine Praxis der Sozialhilfeträger, wie sie in Ihrer Frage geschildert wird, ist der Bundesregierung jedenfalls aus neuerer Zeit nicht bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen**

38. Abgeordneter
Dr. Langguth
(CDU/CSU)
- Welche Rundfunksender auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland, die in den Bereich des Ostblocks Programme ausstrahlen, werden durch Störsender gestört, und welche Aktivitäten hat die Bundesregierung in den letzten Jahren – vor allem seit der Schlußakte von Helsinki – unternommen, um diese Störungen einzudämmen bzw. zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 31. August

Von den Sendungen der Deutschen Welle werden die Programme in tschechischer und bulgarischer Sprache, von Radio Free Europe/Radio Liberty werden alle Programme bis auf die in rumänischer und ungarischer Sprache gestört.

Bei anderen Aussendungen konnten keine Störungen festgestellt werden. Verglichen mit der Störsituation vor etwa sechs Jahren kann heute mit Befriedigung festgestellt werden, daß sich die Empfangsmöglichkeiten für die vom Boden der Bundesrepublik Deutschland ausgestrahlten Tonrundfunkprogramme verbessert haben.

Die Bundesregierung hat sich regional und weltweit immer für einen freien Nachrichtenfluß auch über die Grenzen hinweg eingesetzt. Diese Haltung hat sich u. a. auch in den Bestimmungen des III. Korbs der KSZE-Schlußakte (Kapitel 2 „Information“) niedergeschlagen. Die Bundesregierung verfolgt deshalb — ebenso wie die für die ausländischen Sender in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Regierungen — die Störsituation mit großer Aufmerksamkeit. Die Bundesregierung wird auch prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form auf dem KSZE-Folgetreffen 1980 in Madrid die Problematik der Störung von Rundfunksendungen angesprochen werden soll.

39. Abgeordnete
Frau
Dr. Hartenstein
(SPD)
- Trifft es zu, daß bei der Deutschen Bundespost 4000 Beamte des gehobenen Dienstes (Oberinspektoren), die 40 Jahre und älter sind, keine Aussicht auf Beförderung haben, obwohl sie zum Teil Funktionsstellen bekleiden, die eine höhere Einstufung erfordern würden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die beruflichen Fortkommenschancen der Betroffenen zu verbessern und eine Gleichbehandlung mit den Bediensteten anderer Verwaltungen zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 31. August

Bei der Deutschen Bundespost wurden 1978 3 620 Oberinspektoren beschäftigt, die 40 Jahre und älter sind (56 v. H. aller Oberinspektoren). Die Ursachen dieser Situation liegen in erster Linie in einer nicht ausgewogenen Altersstruktur der Laufbahn und zu einem geringeren Teil an der fehlenden Mobilität bei den betroffenen Beamten.

Oberinspektoren (BesGr A 10), denen ein Dienstposten für Amtmänner (BesGr A 11) übertragen wurde, haben Aussicht, nach BesGr A 11 befördert zu werden. Die als Bewährungszeiten geltenden unterschiedlichen Wartezeiten bis zur Beförderung sind von der Zahl der infolge Zuruhesetzung ausscheidender Beamten der Laufbahnen des gehobenen Dienstes bei der Deutschen Bundespost abhängig. Dies, weil Beförderungsmöglichkeiten (für alle Beamten) an die Stellenrelationen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und — soweit Tätigkeiten in Funktionsgruppen ausgeübt werden — an die besonderen Stellenobergrenzen nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 gebunden sind.

Zur Verbesserung der ungünstigen Situation der Betroffenen wurde mit Wirksamwerden des Personalhaushalts 1979 die Funktionsgruppe zu § 1 Nr. 6 der Funktionsgruppen VO vom 23. November 1971 i. d. F. der VO vom 30. März 1974 (BGBl. I S. 1031) so ausgeweitet, daß sich u. a. 342 Beförderungsmöglichkeiten nach BesGr A 11 ergeben haben.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung im Rahmen der Fortentwicklung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts darauf achten, daß Post- und Fernmeldeoberinspektoren gleiche Fortkommenschancen haben wie Oberinspektoren anderer Verwaltungen.

In einer Arbeitsgruppe aus Sachverständigen des Bundes und der Länder werden z. Z. Fragen der Weiterentwicklung der Funktionsgruppen VO sowie des Beförderungsstaus untersucht.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
innerdeutsche Beziehungen**

40. Abgeordneter Wann wurde der damaligen Bundesregierung Ade-
Hofmann nauer bekannt, daß Berlin (West) von Berlin (Ost)
(Kronach) durch einen Stacheldrahtzaun bzw. durch eine
(SPD) Mauer getrennt werden sollte, und welche Maß-
 nahmen hat sie vor dem 13. August 1961 ergriffen,
 um den Bau der Mauer zu verhindern?

Antwort des Bundesministers Franke vom 3. September

Offenbar nehmen Sie bezug auf die Studie („Kennedy und die Berliner Mauer-Krise“) von Prof. Honoré M. Catudal jr. von der St. John's Universität aus Minnesota. Die Arbeit von Herrn Catudal gibt keine Veranlassung zu einer grundsätzlich neuen Bewertung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem 13. August 1961, wonach die westliche Seite keine vorherige Kenntnis vom Bau der Mauer hatte.

Bonn, den 19. September 1979

